Anlage 39 zur GRDrs. 822/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 51-00-20 5180 8300 | Jugendamt | A 10G | Sachbearbeiter/ -in  | 2,0 | - | 193.200 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Der Schaffung von 2,0 Stellen für die Sachbearbeitung im Team „Pflegeerlaubnisse in der Kindertagespflege“ der Dienststelle Unterhaltsvorschusskasse im Jugendamt wird zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium Arbeitsvermehrung wird im Umfang von zwei Stellen erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Für die hinzugekommenen gesetzlichen Aufträge und die Wahrnehmung der Aufgaben aus der Aufgabenbeschreibung im Tandem mit dem Träger sind zusätzliche Stellen in der Dienststelle Kindertagespflege, Team Pflegeerlaubnis, zwingend erforderlich.

Das zum 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) nimmt Kindertagespflegepersonen in den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII auf. Sie werden dadurch dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten gleichgestellt und haben bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung festgelegte Verfahrensschritte sicherzustellen. Die Kindertagespflegepersonen müssen auf diese verantwortungsvolle Aufgabe vorbereitet, im Verfahren kontinuierlich begleitet und für das Verfahren regelmäßig sensibilisiert werden. Der Abschluss der Schutzvereinbarung ist jedoch nur ein Baustein zur Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

Für Kindertagespflegepersonen gilt kein Fachkräftegebot (Fachkraft = sozialpädagogische Ausbildung und persönliche Eignung (vergl. §72 SGB VIII)), ihr Arbeitsplatz ist in der Regel die eigene Wohnung. Kindertagespflegepersonen sind in der Alleinverantwortung, nur 10 % der Tagespflegepersonen in Stuttgart arbeiten im Team, 90 % haben keinen direkten fachlichen Austausch wie in der Kindertagesbetreuung.

Ein individuelles Schutzkonzept zur Sicherstellung des Kinderschutzes innerhalb der Kindertagespflegestelle als präventiver Kinderschutz ist in der Kindertagespflege zwar nicht gesetzlich gefordert, wird jedoch ausdrücklich empfohlen und soll nach den Qualitätsstandards im Jugendamt ebenfalls von den Mitarbeiter/-innen der KTP ausgearbeitet und eingeführt werden.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Es wird Bezug genommen auf die GRDrs. 211/2018, 950/2020 und 368/2022, die die Entwicklung der Kindertagespflege ausführlich aufzeigen.

Durch die Teilnahme am Bundesprogramm Pro-Kindertagespflege steht dem Fachdienst Kindertagespflege eine aktuell befristete Vollzeitstelle bis zum 31.12.2023 zur Verfügung. Durch das außerordentliche Engagement der Stelleninhaberin und der Dienststellen- und Abteilungsleiterin war es im vergangenen Jahr möglich, schon einige dieser beschriebenen neuen Aufgaben insbesondere im Kinderschutz zu übernehmen.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die Umsetzung der Aufgaben aus der GRDrs. 368/2022 kann nicht wie beschrieben erfolgen. Das bedeutet konkret, in der Aufgabenbeschreibung des zukünftigen Trägers sind auch Aufgaben des Jugendamts in Kooperation beschrieben, die von Seiten des Jugendamtes ohne die beantragten zusätzlichen Stellen nicht erfüllt werden können. Das gesamte Verfahren der Interessensbekundung/Ausschreibung müsste wiederholt werden und würde ggf. eine neue Trägerschaft nach sich ziehen. Dies wäre ein Imageverlust für die Stadt Stuttgart, den wir uns auch aufgrund der aktuellen und zu erwartenden Presseberichte nicht erlauben können.

Die geplante Umsetzung des Schutzkonzeptes müsste zurückgestellt werden, der Kinderschutz könnte nicht im Vieraugenprinzip erfolgen, beides würde Qualitätseinbußen in der Kindertagespflege nach sich ziehen und den Qualitätsstandards des Jugendamts im Hinblick auf den Kinderschutz ausdrücklich widersprechen.

# 4 Stellenvermerke

--